



Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen zum/zur Geprüften Industriemeister/Industriemeisterin - Fachrichtung Akustik- und Trockenbau

in der mit Wirkung vom 1. Januar 2010 geltenden Fassung

§ 1 Ziel der Prüfung

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Industriemeister - Fachrichtung Akustik- und Trockenbau erworben worden sind, kann die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen.

(2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters in der Fachrichtung Akustik- und Trockenbau als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:

1. Mitwirken bei der Planung, Einrichtung und Auflösung der Baustelle; Einsetzen und Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel; Anfertigen der Bauberichte;
2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Bemühen um enge Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat; berufliche Bildung der Mitarbeiter;
3. Aufstellen der Kosten, Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Beschaffen und Einsetzen der Baumaterialien sowie Sicherstellen der Qualitäts- und Quantitätskontrollen; Beeinflussen der Baudurchführung zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf; Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten, Auftraggebern, Drittfirmen und Behörden;
4. Sicherstellen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befassten Personen und Stellen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Industriemeisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Trockenbaumonteur nachweisen kann und danach eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen gewerblich-technischen oder handwerklichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis im Akustik- und Trockenbau oder
3. eine mindestens sechsjährige einschlägige Berufspraxis im Akustik- und Trockenbau

nachweist.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Industriemeisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Qualifikation zum Industriemeister – Fachrichtung Akustik- und Trockenbau umfasst:

1. den fachrichtungsübergreifenden Teil nach § 4,
2. den fachrichtungsspezifischen Teil nach § 5,
3. den berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2. Diese können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

(3) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.

§ 4 Fachrichtungsübergreifender Teil

(1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln,

3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb und auf der Baustelle.

(2) Im Prüfungsfach "Grundlagen für kostenbewusstes Handeln" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, dass er Organisationsprobleme des Baubetriebs der Baustelle auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken anhand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. *aus der Volkswirtschaftslehre:*
 - a) Produktionsformen,
 - b) Wirtschaftssysteme,
 - c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und deren Zusammenschlüsse,
 - d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft.
2. *aus der Betriebswirtschaftslehre:*
 - a) Betriebsorganisation und Baubetriebslehre:
 - Aufbauorganisation,
 - Arbeitsplanung,
 - Arbeitssteuerung,
 - Arbeitskontrolle,
 - Rechnungswesen, Kostenrechnung.
 - b) Organisations- und Informationstechniken

(3) Im Prüfungsfach "Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln" soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere anhand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, dass er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. *aus dem Grundgesetz:*
 - a) Grundrechte,
 - b) Gesetzgebung,
 - c) Rechtsprechung.
2. *aus dem Arbeits- und Sozialrecht:*
 - a) Arbeitsvertragsrecht,
 - b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,
 - c) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
 - d) Tarifvertragsrecht,
 - e) Sozialversicherungsrecht.
3. *Öffentliches und privates Baurecht*
4. *Umweltschutzrecht*

(4) Im Prüfungsfach "Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb und auf der Baustelle" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb und auf der Baustelle erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. *Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:*
 - a) Entwicklungsprozess des Einzelnen,
 - b) Gruppenverhalten.
2. *Einflüsse der Baustelle auf das Sozialverhalten:*
 - a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
 - b) Arbeitsplatz- und Baustellengestaltung,
 - c) Führungsgrundsätze.
3. *Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb und auf einer Baustelle:*
 - a) Rolle des Industriemeisters,

- b) Kooperation und Kommunikation,
- c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Abs. 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

1. Grundlagen für kostenbewusstes Handeln: 2 Stunden,
2. Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln: 1 Stunde,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb und auf der Baustelle: 1,5 Stunden.

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Abs. 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Wurde in nicht mehr als einem der in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Fächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5 Fachrichtungsspezifischer Teil

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Technische Kommunikation,
3. Allgemeine und spezielle Betriebstechnik,
4. Fachtechnische Situationsaufgabe,
5. Arbeitssicherheit und Umweltschutz.

(2) Im Prüfungsfach "Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung technischer Aufgaben anwenden kann. Hierbei soll er insbesondere deutlich machen, dass er die Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über Zahlensysteme und deren Aufbau;
2. Rechnen mit Größengleichungen, Zahlenwertgleichungen, Einheitengleichungen;
3. Berechnen technischer Größen unter Anwendung der Winkelfunktionen;
4. Berechnen von Flächen, Körpern, Kräften, Momenten, Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad;
5. Berechnen von Wärmemengen und Maßänderungen durch Temperatureinfluss;

6. Physikalische Gesetzmäßigkeiten der Schall- und Wärmeübertragung;
7. Grundkenntnisse aus der Statik.

8.
(3) Im Prüfungsfach "Technische Kommunikation" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er technische Kommunikationsmittel einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Lesen technischer Zeichnungen;
2. Anfertigen von Skizzen;
3. Erstellen und Lesen von Schaubildern;
4. Erstellen von Tabellen und Baustellenfortschrittsberichten einschließlich deren Verwendung als Entscheidungshilfe;
5. Erstellen von Aufmaß und Aufmaßskizzen;
6. Erstellen von Arbeitsanweisungen;
7. Kontrolle der Ausführung.

(4) Im Prüfungsfach "Allgemeine und spezielle Betriebstechnik" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er unter Anwendung der einschlägigen Richtlinien und DIN-Normen die Eigenschaften der Werk- und Hilfsstoffe bestimmen, aus den Eigenschaften auf ihre Verwendung und Bearbeitung schließen und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Eigenschaften, Lagerung, Transport und Verwendung der Baustoffe, Bauhilfsstoffe und Bauteile;
2. Unterkonstruktionen, Verankerungen, Verbindungen und Befestigungsmittel;
3. Einbauten, Einbauteile und Abschottungen;
4. Dampfbremsen, Feuchteschutz;
5. Kenntnisse über Kälte-, Wärme-, Schall- und Brandschutz;
6. Kenntnisse über die einschlägigen DIN-Normen;
7. Kenntnisse über die einschlägigen Prüfungsvorschriften.

(5) Im Prüfungsfach "Fachtechnische Situationsaufgabe" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die technischen Einrichtungen und deren Einsatzmöglichkeiten auf Baustellen kennt und einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. *Maschinelle Ausstattung:*
 - a) Aufbau und Wirkungsweise,
 - b) Betrieb, Wartung und Instandhalten.
2. *Energieversorgung:*
 - a) Energiearten und deren Verteilung,
 - b) Schutzvorschriften und Schutzmaßnahmen,
 - c) Verhalten bei Störungen und Unfällen.
3. *Planung, Überwachung und Abwicklung.*

(6) Im Prüfungsfach "Arbeitssicherheit und Umweltschutz" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er mögliche Gefahren beim Umgang mit technischen Einrichtungen, Stoffen und Energien kennt, Maßnahmen zur Verhinderung und Methoden zur Bekämpfung von Schadensereignissen erläutern sowie Mitarbeiter zu sicherheitsgerechtem Verhalten anleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Rechtsvorschriften der Arbeitssicherheit sowie sonstige Regeln der Sicherheitstechnik und ihre Anwendung im Betrieb;
2. Gesundheitsgefährdende und gefährliche Arbeitsstoffe;
3. Schutzmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahren;
4. Persönliche Schutzausrüstungen und besondere Sicherheitsmaßnahmen;

5. Verhalten bei Störungen und Unfällen, Erste Hilfe;
6. Entsorgung, Wiedergewinnung, Schutz der Umwelt.

(7) In den in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 8 Stunden dauern; die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen: 1,5 Stunden,
2. Technische Kommunikation: 1 Stunde,
3. Allgemeine und spezielle Betriebstechnik: 2 Stunden,
4. Fachtechnische Situationsaufgabe: 1 Stunde,
5. Arbeitssicherheit und Umweltschutz: 1 Stunden.

(8) Wurde in nicht mehr als zwei der in Abs. 1 genannten Fächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 7 Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsteile gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind gesondert zu bewerten. Für jeden dieser Teile der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gem. § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsfach des fachrichtungsübergreifenden und des fachrichtungsspezifischen Prüfungsteils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die in den Prüfungsteilen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und den dazugehörigen Prüfungsfächern erzielten Noten hervorgehen, die aus der Punktebewertung zu bilden sind. Der Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung gemäß § 3 Abs. 3 ist unter Angabe von Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums einzutragen. Gleiches gilt für Freistellungen gem. § 6.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall wird das letzte Ergebnis berücksichtigt.

§ 9 Aufhebung von Vorschriften; Übergangsvorschriften

(1) Die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum "Geprüfter Polier" der Fachrichtung Akustik- und Trockenbau vom 2. Juli 1987 sind nicht mehr anzuwenden.

(2) Die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Genehmigung

(1) Diese Rechtsvorschriften treten am ersten Tage des auf die Verkündung im Mitteilungsblatt der Kammer folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Rechtsvorschriften wurden am 02.12.1992 gem. §§ 41, 46 BBiG vom Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Beschlossen am 26. November 1992
Geändert am: 9. Juni 1999
Geändert am 25. November 2009